

An die  
Bildungsdirektion für Vorarlberg  
Bahnhofstr. 12  
6900 Bregenz  
[office@bildung-vbg.gv.at](mailto:office@bildung-vbg.gv.at)

Die Anzeige hat jedenfalls bis eine Woche nach Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen (für das Schuljahr 2025/26 bis Freitag, 11. Juli 2025, 24:00 Uhr).

**ANZEIGE DER TEILNAHME AM HÄUSLICHEN UNTERRICHT – SCHULJAHR 2025/26**  
gemäß § 11 Schulpflichtgesetz i.d.g.F.

**1. Daten des Kindes**

Familienname

Vorname/n

w    m    d  
Geschlecht

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

Hauptwohnsitz (Postleitzahl, Straße, Hausnummer)

Bisher besuchte Schule(n) bzw. Sprengelschule

**2. Daten des/r Erziehungsberechtigten**

Familienname

Vorname/n

Adresse (Postleitzahl, Straße, Hausnummer)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse



#### 4. Dokumente

##### *Bei Erstantrag (einzuschulendes Kind):*

- Geburtsurkunde
- Bestätigung des Hauptwohnsitzes
- Entscheidung der Schulleitung der Sprengelschule über die Schulreife (1. Schulstufe) bzw. Aufnahme in die Vorschulklasse und/oder
- Bestätigung der Sprengelschule über die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch

##### *Bei Erstantrag (nach Schulbesuch):*

- Geburtsurkunde
- Bestätigung des Hauptwohnsitzes
- Jahreszeugnis (Nachreichung bis spätestens 11. Juli 2025)

##### *Bei Folgeantrag:*

- Bestätigung des Hauptwohnsitzes
- Externistenprüfungszeugnis (Nachreichung bis spätestens 11. Juli 2025)

#### 5. Hinweise zum Häuslichen Unterricht

- Ein Überspringen oder Wiederholen der Schulstufe ist im Häuslichen Unterricht nicht möglich.
- Das verpflichtende Reflexionsgespräch über den Leistungsstand hat bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien in Präsenz stattzufinden – im Pflichtschulbereich an der Stammschule des Kindes, bei häuslichem Unterricht nach dem Lehrplan der AHS oder einer BMHS an einer Schule der entsprechenden Schulart. Findet kein (fristgerechtes) Gespräch statt, muss das Kind unverzüglich die allgemeine Schulpflicht an einer öffentlichen Schule erfüllen.
- Am Ende des zweiten Semesters des Unterrichtsjahres muss eine Externistenprüfung abgelegt werden. Wird diese Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt, gilt der Nachweis des zureichenden Erfolges des Häuslichen Unterrichts als nicht erbracht. In diesem Fall bzw. im Falle des Nichtbestehens der Externistenprüfung ordnet die Bildungsdirektion die Erfüllung der Schulpflicht im kommenden Schuljahr im Rahmen des regulären Unterrichts an einer Schule auf derselben Schulstufe an.
- Das Ansuchen um Häuslichen Unterricht muss jährlich neu gestellt werden. Bei verspäteter Antragseinbringung nach dem 11. Juli 2025, 24:00 Uhr erfolgt eine Zurückweisung des Ansuchens.
- Die Nichtuntersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht erfolgt ausnahmslos erst nach Vorlage des Jahreszeugnisses bzw. des Externistenprüfungszeugnisses für das letzte Unterrichtsjahr. Die Vorlage des Zeugnisses hat bis spätestens Freitag, 11. Juli 2025 unaufgefordert zu erfolgen. Bei Nichtvorlage des Zeugnisses ist der Antrag auf häuslichen Unterricht abzuweisen.
- Weitere Informationen sind auf der Homepage der Bildungsdirektion für Vorarlberg zu finden.  
<https://www.bildung-vbg.gv.at/schulen/Haeuslicher-Unterricht/Haeuslicher-Unterricht.html>

## 6. Bestätigungen

Ich bestätige, dass alle obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Ort

Datum

Unterschrift des/r Erziehungsberechtigte/n